

2.

Fixen
der Rittergüter-
und
der Land-
brauereien.

Bei den Rittergüter- und übrigen Landbrauereien wird die Biertranksteuer, auch während der jetzt laufenden Bewilligungszeit, durch gewisse, in den festgesetzten halbjährigen Einrechnungsfristen zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, jedesmal zur Hälfte einzuliefernde Fixa, erhoben. Die von den einzelnen Brauereien, vom 1^{ten} October des heurigen Jahres an, zu bezahlenden Fixa, welche in der Regel, und dasfern nicht das Ober-Steuer-Collegium, wegen sich ergebender besonderer Umstände, eine Erhöhung oder Verminderung des nach dieser Regel berechneten Satzes für erforderlich findet, nach dem Maßstabe der in den Jahren 1819. und 1820. erlegten Malzsteuern zu reguliren sind, werden gegenwärtig bei dem genannten Collegio ausgeworfen, und den Brauereibesitzern des nächsten durch die Einnahmebehörden bekannt gemacht werden.

3.

Stenerfrist
Eisbrant bei
Rittergütern.

Von den bestimmten Fixis haben die brauenden Rittergüter den Betrag der Tranksteuer von dem, im Laufe der Einrechnungsfrist, zu ihrem Eisbrant und zur Wirthschafts-Consumtion erforderlich gemessenen, auf Wasallenspflicht specifisch anzugebenden Biers, nach 1 Ekt. 8 Or. — vom Fasse, in Abzug zu bringen, und im Falle, daß bei einer oder der andern Angabe der betreffenden Kreis-einnahme ein Bedenken beistünde, ist solches dem Ober-Steuer-Collegio zur Entscheidung anzugeben.

4.

In Ansehung der nicht brauenden Rittergüter hat es bei der, durch Unser Tranksteuer-Ausschreiben vom 7^{ten} Mai 1819. §. 9. bestimmten, und zeitlich beobachteten Modalität, daß sie die Tranksteuer von dem, zu ihrem Bedürfnisse, aus einer fixirten Brauerei erwirkelt empfangenen Biers, mit Ablauf eines jeden Einrechnungstermins baar restituirt erhalten, ferner sein Bewenden.

5.

Malzsteuer.

Bei fixirten Brauereien ist, neben dem Trank-Steuer-Fixo, auch künftig die Malzsteuer, nach sechs Pfennigen von jedem Scheffel Braumalz, bei jedem einzelnen Gebrauche an den verpflichteten Malz-Steuer-Einnahmer zu entrichten, und diese Abgabe auch von demjenigen Malze, das auf den Rittergütern zum Abbrauen des Eisbrantes verbraucht wird, zu erlegen, der Betrag der vom Eisbrantbedarfe eines Rittergutes, nach Anleitung der oben §. 3. erwähnten specifischen Angabe desselben, bezahlten Malzsteuer aber, bei dessen Berechnung zwei Scheffel Malz auf ein Foss Bier zu rechnen sind, ist bei jedesmaliger Einrechnung des Fixi zu restituiren, und in der Malz-Steuer-Rechnung der betreffenden Kreis- und resp. Amts-Steuer-Einnahme, in Ausgabe zu beschreiben.